

REGLEMENT FÜR VERWAHRUNG – BEDINGUNGEN FÜR DIE LAGERUNG VON EDELMETALLEN

Seite 1 von 3

Unter den im Folgenden verwendeten Personenbezeichnungen sind sowohl Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts zu verstehen.

Die pro aurum Schweiz AG (nachstehend „pro aurum“) bietet ihren Kunden die Möglichkeit, ihre Edelmetalle sicher zu verwahren. Das vorliegende Reglement findet zusätzlich zu den AGB auf die von pro aurum zur Verwahrung übernommenen Edelmetalle Anwendung. Es kommen nachfolgende Bestimmungen bzw. Bedingungen, sowie diejenigen Vorschriften des Hinterlegungsvertrages nach Art. 472 ff. OR zur Anwendung.

I. Vertragsschluss

1. Jeder Interessent/Kunde hat zwecks Aufbewahrung seiner Edelmetallbestände durch pro aurum zunächst das „Bestellformular für den Kauf von Edelmetallen zur Lagerung“ sowie einen „Antrag zur Verwahrung von Edelmetallen“ der pro aurum zuzustellen. Der Verwahrungsvertrag in Bezug auf Edelmetall(e) kommt erst mit der Annahmeerklärung des Antrags und dessen Inhalts durch pro aurum (mittels Auftragsbestätigung) zustande. Es steht pro aurum frei, den Antrag des Interessenten/Kunden bzw. die Entgegennahme von Edelmetallen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Aus administrativen Gründen ist es nicht möglich, alle Produkte zur Verwahrung anzubieten, die Kunden in der Filiale von pro aurum erwerben können.

II. Eigentumswerb

2. Mit der Einlieferung der vom Kunden bei der pro aurum gekauften Edelmetalle in das vom Kunden gewählte Lager tritt zwischen der pro aurum und dem Kunden ein Besitzvertrag in Kraft, gemäss welchem die pro aurum das Eigentum an den gekauften Edelmetallen auf den Kunden überträgt und der Kunde das Eigentum an diesen Edelmetallen von der pro aurum übernimmt. Im Zeitpunkt der Einlieferung der vom Kunden gekauften Edelmetalle in das vom Kunden gewählte Lager geht demgemäss das Eigentum an den Edelmetallen von der pro aurum auf den Kunden über. Der Kunde wird (Mit)Eigentümer und selbständiger mittelbarer Besitzer der Edelmetalle, die pro aurum wird Verwahrerin und unselbständige Besitzerin der Edelmetalle.

III. Form der Aufbewahrung

3. Je nach gewünschter Form der Aufbewahrung, die der Kunde im „Bestellformular für den Kauf von Edelmetall(en) zur Lagerung“ bzw. im „Antrag zur Verwahrung von Edelmetallen“ beantragt hat, erfolgt eine (i) Sammelverwahrung oder aber eine (ii) Verwahrung unter Einzelzuweisung von Barrennummern der Edelmetalle. Unterlässt der Kunde eine Angabe über die Form der Aufbewahrung, werden die Edelmetalle gattungsmässig in einem Sammelbestand in der Schweiz verwahrt. Nach Zahlungseingang und nach Erhalt aller relevanten, unterschriebenen Dokumente im Original übermittelt pro aurum dem Kunden bei physischer Einlieferung der Edelmetalle in das jeweilige vom Kunden gewählte Lager eine Eingangsbestätigung, welche die Bezeichnung der zur Aufbewahrung übernommenen Edelmetalle und die Form der Aufbewahrung enthält.
4. Im Rahmen der Sammelverwahrung ist die pro aurum berechtigt, die Edelmetalle des Kunden gattungsmässig entweder (i) in ihren Räumlichkeiten aufzubewahren oder (ii) bei einer Hinterlegungsstelle ihrer Wahl in eigenen Namen, aber für Rechnung und Gefahr des Kunden auswärts aufbewahren zu lassen. Eine auswärtige Aufbewahrung/Hinterlegung erfolgt je nach Wahl des Kunden im „Bestellformular für den Kauf von Edelmetall(en) zur Lagerung im Zollfreilager oder Inlandlager in Embrach, Schweiz“.
5. Erfolgt die Verwahrung der Edelmetalle aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden unter Zuweisung einer Barrennummer, nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass diese im Zollfreilager Embrach, Hochsicherheitstresor der Hinterlegungsstelle RHK Schweiz GmbH, Zürichstrasse 57, CH8840 Einsiedeln, eingetragen im Handelsregister des Kantons Schwyz unter der Firmennummer: CHE-116.376.434 verwahrt werden. Nach Einlieferung der vom Kunden gekauften Edelmetalle in den Hochsicherheitstresor übermittelt die pro aurum dem Kunden am Ende des Monats per EMail eine Liste der Barrennummern der für ihn verwahrten Edelmetalle. Mit Einlieferung der Edelmetalle in den Hochsicherheitstresor steht also exakt fest, welcher Barren im Eigentum des Kunden steht. Die Edelmetalle werden also nicht als Sammelbestand verwahrt. Die RHK verwahrt die für den Kunden verwahrten Edelmetalle stets so, dass jederzeit problemlos feststellbar ist, welcher Barren im Eigentum des Kunden steht und verpflichtet sich überdies, die Einlagerung so zu organisieren, dass jedem nummerierten Barren ein eindeutig bestimmter Platz im Hochsicherheitstresor zugewiesen ist. Die RHK darf die verwahrten Edelmetalle weder gebrauchen noch Dritten in irgendeiner Weise zur Verfügung stellen.
6. Eingelagert werden können Gold sowie Silber, Palladium (nur im Rahmen einer Sammelverwahrung) und Platin. In der Schweiz erfolgt die Aufbewahrung in einem Lager mit Hochsicherheitstresoren (Zollfreilager/Inlandlager Embrach). Bei einer Sammelverwahrung ist Bedingung für eine Lagerung, dass ein Mindesteinlagerungswert von CHF 10'000 bzw. dem jeweiligen Gegenwert in EURO (€) oder US Dollar (US\$) erreicht wird. Eine Bestellung von Edelmetallen zur Verwahrung unter Zuweisung einzelner Barrennummern ist nur im Zollfreilager Zürich, Embrach und in Abweichung zur „Zollfreilager Preisliste“ nur für bestimmte Edelmetalle (Gold, Silber, Platin und Palladium) und Mindestlagermengen (je 1 kg Gold, Platinum, Palladium und 15 kg Silberbarren) und ab einem Mindesteinlagerungswert von CHF 100'000. bzw. dem jeweiligen Gegenwert in EURO (€) oder US Dollar (US\$) möglich (einsehbar unter www.proaurum.ch).
7. Die Edelmetalle des Kunden werden von den Edelmetallbeständen der pro aurum stets getrennt aufbewahrt. Pro aurum darf die Edelmetalle weder gebrauchen, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Verfügung stellen.
8. Es findet keine über die Aufbewahrung hinausgehende Dienstleistung im Sinne einer Verwaltung der Edelmetalle statt, weder durch die pro aurum, noch durch den ausgewählten Dienstleister.
9. pro aurum ist bei sammelverwahrten Edelmetallen zur Rückgabe einer anderen vertretbaren Sache derselben Gattung berechtigt. Es besteht kein Anspruch auf spezielle Jahrgänge oder Hersteller.
10. Das Eigentum an den Edelmetallen bleibt – unabhängig vom Lagerort – beim Kunden. Der Kunde hat bei einer Sammelverwahrung im Verhältnis der auf seinen Namen verbuchten Menge an Edelmetall(en) Miteigentum am jeweiligen Sammelbestand. In Abgrenzung hierzu steht bei einer Verwahrung unter Zuweisung einer Barrennummer exakt fest, welcher Barren im Eigentum des Kunden steht.
11. Der Kunde hat lediglich einen Herausgabeanspruch gegenüber pro aurum, nicht jedoch einen Herausgabeanspruch gegenüber dem von pro aurum beauftragten Dienstleister.
12. pro aurum übermittelt dem Kunden einmal jährlich, in der Regel am Jahresende, eine Aufstellung über den Bestand der für den Kunden verwahrten Edelmetalle. Die Aufstellung gilt jeweils als für richtig befunden und genehmigt, wenn innert einem Monat, vom Versandtag an gerechnet, keine Einsprache in Schriftform gegen den jeweiligen Inhalt erhoben worden ist.

IV. Dauer

13. Die Vertragsdauer ist in der Regel unbefristet. Die mit diesem Reglement begründeten Rechtsverhältnisse erlöschen nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.
14. Der Verwahrungsvertrag kann sowohl vom Kunden als auch von pro aurum jederzeit aufgelöst werden. Die verwahrten Edelmetalle werden gemäss einer schriftlich abzugebenden Weisung des Kunden auf dessen Kosten entweder angekauft oder ausgeliefert bzw. übergeben. Wird eine solche Weisung vom Kunden nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Erklärung über die Auflösung des Verwahrungsvertrages gegenüber der pro aurum abgegeben, ist diese berechtigt, die Edelmetalle an die letztbekannte Adresse zu senden oder diese anzukaufen und den Kaufpreis auf die letztbekannte Bankverbindung des Kunden zu überweisen. Der Kunde ist nicht berechtigt, hieraus Ansprüche jedweder Art und Weise gegenüber der pro aurum abzuleiten und verzichtet im Voraus, Rechte geltend zu machen.

REGLEMENT FÜR VERWAHRUNG – BEDINGUNGEN FÜR DIE LAGERUNG VON EDELMETALLEN

Seite 2 von 3

V. Entnahme / öffentliche Steuern, Abgaben und Gebühren

15. Der Kunde kann von der pro aurum jederzeit die Herausgabe seiner Edelmetalle in Aufbewahrung verlangen. Die Entnahme (Herausgabe durch Abholung bzw. Auslieferung) von eingelagerten Edelmetallen und deren Voraussetzungen bzw. Bedingungen richten sich nach dem gewählten Lagerort.
16. Der Kunde kann nach Beendigung der Aufbewahrung die Edelmetalle, die sich am Lagerort Embrach (Zollfreilager bzw. Inlandlager) befinden, entweder:
 - » persönlich bei der Geschäftsstelle der pro aurum in Kilchberg, unter Einhaltung einer 7 tägigen Vorankündigungsfrist abholen; für Edelmetalle, die unter Zuweisung einer Barrennummer bei der RHK verwahrt werden, gilt eine Vorankündigungsfrist von 14 Tagen, oder
 - » pro aurum den Verkauf seiner Edelmetalle zum aktuellen Handelskurs anbieten, oder
 - » die Auslieferung der Edelmetalle an sich oder einen bevollmächtigten Dritten verlangen; in diesem Fall erfolgt die Auslieferung über ein Logistik- oder Werttransportunternehmen.
17. Die Entnahme und Versandkosten inkl. Versicherungen, Verpackung, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle sowie sonstige Auslagen gehen zu Lasten des Kunden und sind bei Entnahme/Übergabe der Edelmetalle fällig.
18. Zollfreilager Embrach: Bei der Auslieferung von Edelmetallen verlassen diese das Zollfreilager Embrach ins Schweizer Hoheitsgebiet. Dementsprechend fallen Verzollungsgebühren an. Bei steuerpflichtigen Weissmetallen aus dem Zollfreilager (Silber, Platin, Palladium) ist ferner ein Mehrwertsteueranteil in Höhe des aktuellen Steuersatzes (derzeit 7.7 %) zu entrichten. Die Berechnungsgrundlage ist der jeweilige Edelmetallwert zum Zeitpunkt der Entnahme aus dem Zollfreilager. Wird die steuerpflichtige Ware im Anschluss aus der Schweiz ausgeführt, sind die Export- bzw. Importbedingungen des jeweiligen Landes zu berücksichtigen. Der Kunde hat sich bei Ausfuhr aus dem Schweizer Hoheitsgebiet über die geltenden Bestimmungen selbständig zu informieren und sämtliche öffentliche Steuern, Abgaben und Gebühren, die aufgrund der Auslieferung von der eidgenössischen Steuerverwaltung und/oder einer anderen schweizerischen und/oder ausländischen Behörde vorgeschrieben werden, aus Eigenem zu tragen. Soweit Abgaben und Gebühren durch die pro aurum vorgestreckt werden, hat er diese diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Logistikkosten sind abhängig vom Wert und Gewicht der Sendung. Bei Selbstabholung wird die Ware je nach Bedarf entweder in Kilchberg oder im Zollfreilager Embrach bereitgestellt werden.

VI. Bevollmächtigung und Ableben

19. Will der Kunde einen Dritten bevollmächtigen, so ist dies pro aurum gegenüber mittels Vollmacht zu erklären (vgl. „Vollmacht Lager“). Die Vollmacht ist im Beisein eines Angestellten der pro aurum zu unterschreiben, andernfalls bedarf es der notariellen Beglaubigung der Unterschrift des Kunden. Aus Sicherheitsgründen sollte der Dritte nach Möglichkeit vom Kunden persönlich vorgestellt werden und/oder eine Kopie eines gültigen Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) der pro aurum übergeben. Ist eine persönliche Vorstellung nicht möglich, so ist die Unterschrift des Dritten in einer notariell beglaubigten Urkunde beizubringen. Pro aurum behält sich das Recht vor, die Zulassung des Dritten abzulehnen. Wird er zugelassen, gelten für ihn dieselben Bestimmungen wie für den Kunden.
20. Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht weder weiter übertragen noch Untervollmacht erteilen.
21. Die Bevollmächtigung kann pro aurum gegenüber nur schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf wird erst mit Zugang des eingeschriebenen Briefs bei pro aurum wirksam. Eine bis zum Tod des Kunden erteilte Vollmacht erlischt erst, wenn pro aurum der Tod des Kunden mitgeteilt wird.
22. Stirbt der Kunde, so hat/haben sich der Erbe/die Erben durch Erbschein auszuweisen. Pro aurum ist berechtigt, die im Erbschein als Erbe oder als berechtigt bezeichneten Personen als verfügungsberechtigt anzusehen und mit befreiender Wirkung an sie zu leisten. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der pro aurum mit deutscher Übersetzung (notariell beglaubigt) vorzulegen. Die Erben können durch gemeinsame Erklärung einen Dritten nach den vorstehenden Bestimmungen bevollmächtigen.

VII. Beendigung

23. Wird der Vertrag gekündigt, so gelten hinsichtlich der Entnahme der eingelagerten Edelmetalle die unter „V. Entnahme“ dargestellten Bestimmungen entsprechend.
24. Löst pro aurum den Vertrag mit dem Kunden auf und erteilt dieser der pro aurum keine Weisung für die Auslieferung der Edelmetalle an eine Depotstelle seiner Wahl, ist pro aurum berechtigt, die Edelmetalle an die zuletzt bekannte Adresse zu senden. Der Kunde ist nicht berechtigt, hieraus Ansprüche jedweder Art und Weise gegenüber der pro aurum abzuleiten und verzichtet im Voraus, Rechte geltend zu machen.
25. Werden die Edelmetalle bei Beendigung der Verwahrung vom Kunden nicht abgeholt, ist pro aurum pro Monat eine zusätzliche Vergütung vom Durchschnittswert pro rata auf das Jahr der Edelmetalle zu bezahlen.

VIII. Vergütung

26. Für die Verwahrung erhebt pro aurum eine Gebühr gemäss aktueller Lagerpreisliste (vgl. „Lagerpreise und Mindesteinlagerungswert“ einsehbar unter www.proaurum.ch). Diese berechnet sich nach der jeweiligen Menge und dem Durchschnittspreis der Edelmetalle während des Abrechnungszeitraums durch pro aurum. Die Gebühr wird halbjährlich, jeweils per 1. Januar und 1. Juli, zur Zahlung fällig. Bei unterjähriger Einlagerung schuldet der Kunde die Gebühr pro rata. Bei Vertragsbeendigung wird diese sofort zur Zahlung fällig.
27. Pro aurum hat Anspruch auf Ersatz aller Auslagen, die im Zusammenhang mit der Aufbewahrung der Edelmetalle des Kunden entstehen. Sie rechnet darüber zwei Mal jährlich (Ende Juni und Ende Dezember) ab. Pro aurum ist insbesondere berechtigt, eigene oder Fremdgebühren, welche im Zusammenhang mit der Verwahrung entstehen, dem Kunden in Rechnung zu stellen.
28. Pro aurum ist berechtigt, sich hinsichtlich der eingelagerten Edelmetalle wegen aller Ansprüche gegenüber dem Kunden schadlos zu halten.

IX. Haftung

29. Pro aurum verpflichtet sich, die Edelmetalle des Kunden mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen zu behandeln. Pro aurum haftet nur für Schäden, die vom Kunden nachgewiesen und durch grobe Fahrlässigkeit bzw. rechtswidrige Absicht der pro aurum verursacht worden sind. Pro aurum haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, Terrorismus oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) oder auf nicht schuldhaft verursachte, technische Störungen (wie z.B. das EDV-System) zurückzuführen sind.
30. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter, Angestellten, Organe, Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter, derer sich pro aurum zur Vertragserfüllung bedient.
31. Dem Kunden obliegt es, die verwahrten Edelmetalle sofort bei Übergabe auf Mängel zu überprüfen und allfällige Mängel unmittelbar vor Ort zu rügen.

X. Versicherung

32. Pro aurum hat die verwahrten Edelmetalle auf eigene Kosten gegen Diebstahl und Feuer zu versichern. Diese Pflicht trifft ebenfalls die RHK für die von ihr unter Zuweisung von Barrennummern verwahrten Edelmetalle.

REGLEMENT FÜR VERWAHRUNG – BEDINGUNGEN FÜR DIE LAGERUNG VON EDELMETALLEN

Seite 3 von 3

XI. Änderung des Reglements

33. pro aurum behält sich jederzeitige Änderungen des Reglements vor. Diese Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt. Werden Änderungen durch den Kunden in schriftlicher Form gegenüber der pro aurum abgelehnt, gilt die Lagerung als beendet, und die Edelmetalle werden gemäss den Weisungen des Kunden auf dessen Kosten entweder angekauft, oder ausgeliefert bzw. übergeben.

XII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

34. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Sitz der pro aurum Schweiz AG. Pro aurum ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem (Wohn)Sitzgericht bzw. bei jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen/zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

35. Anwendbares Recht: Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der pro aurum unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen.

36. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Reglements unwirksam sein oder werden, bleibt der übrige Reglements-Inhalt bzw. dessen Wirksamkeit davon unberührt.

Kilchberg, im Mai 2018